

Beschluß
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien
und Beschlüssen
des Plenums des Obersten Gerichts

vom 17. Dezember 1975

— Auszug —

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden aufgehoben:

1. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO) — Richtlinie Nr. 8 — vom 10. Juli 1957 - RP1 1/57 - (GBl. II Nr. 33 S. 233),
2. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen — Richtlinie Nr. 16 — vom 21. November 1962 — RP1 5/62 — (GBl. II Nr. 93 S. 795).

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden wie folgt geändert:¹

1. Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 (GBl. II Nr. III S. 707)

In der **Einleitung** wird der 3. Absatz gestrichen.

Abschnitt III:

In **Ziffer 9 Satz 1** entfällt das Wort „(Einspruch)“. Die Worte „Kammer für Arbeitsrechtssachen“ werden durch „Kammer für Arbeitsrecht“ ersetzt.

Ziffer 11 Abs. 1 Satz 2:

Anstelle von § 23 Abs. 2 AGO ist § 33 Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 ZPO zu setzen. **Absatz 2** wird gestrichen.

Ziffer 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einigung der Parteien über vorzunehmende Neuformulierungen ist, soweit sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht und ihr Wortlaut durch die Parteien genehmigt ist, durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen. Sie bildet die Grundlage für die dem Werk tätigen vom Betrieb auszuhändigende geänderte Fassung der Beurteilung.

Ziffer 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Abschlußbeurteilung nicht bzw. wird die Einigung gemäß § 46 Abs. 2 ZPO widerrufen, hat das Gericht durch Urteil dar-

über zu entscheiden, ob bzw. inwieweit die Beurteilung zu korrigieren ist.

In **Ziffer 13 Buchstabe a)** wird das Wort „(Einspruch)“ gestrichen; in **Buchstabe b)** wird das Wort „Urteilstenor“ durch „Urteilsspruch“ ersetzt.

Ziffer 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung des Betriebes zur Korrektur der Abschlußbeurteilung ist erst dann erfüllt, wenn alle Veränderungen entsprechend den Festlegungen im Urteilspruch oder der durch Aufnahme in das Protokoll bestätigten Einigung vorgenommen worden sind.

Ziffer 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtung aus einem Urteil oder einer Einigung nicht, ist er hierzu gemäß § 130 Absätze 3 und 4 ZPO anzuhalten.

Abschnitt IV:

Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

Je nach dem Antrag des Werk tätigen kann das Gericht den Betrieb verpflichten, innerhalb bestimmter Fristen eine Abschlußbeurteilung anzufertigen, dem Werk tätigen zur Kenntnis zu geben bzw. auszuhändigen. Sofern die Anfertigung der Abschlußbeurteilung keinen Aufschub duldet, ist der Werk tätige auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine einstweilige Anordnung gemäß § 16 ZPO zu beantragen.

Ziffer 18 erhält folgende Fassung:

Die vom Betrieb gemäß § 38 GBA angefertigte, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebene und auf Verlangen ausgehändigte Abschlußbeurteilung muß mit der zu seinen Personalunterlagen zu nehmenden Beurteilung identisch sein. Die Gerichte haben bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen darauf zu achten, daß zwischen der vom Betrieb angefertigten, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebenen und auf Verlangen ausgehändigten Beurteilung und der in seinen Personalunterlagen befindlichen Beurteilung Übereinstimmung besteht. Gemäß § 33 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO können sie hierzu vom Betrieb die Vorlage der Personalunterlagen fordern. Sofern sie dabei feststellen, daß zwischen den Beurteilungen keine Identität besteht, können sie mit dem Mittel der Gerichtskritik gemäß § 19 GVG, § 2 Abs. 4 ZPO die Beseitigung dieses Umstandes verlangen.

Aus der Verpflichtung des Betriebes, eine neue Abschlußbeurteilung anzufertigen, ergibt sich, daß die bisherige Beurteilung aus den Personalunterlagen zu entfernen und die neue aufzunehmen ist.

2. Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177)

Abschnitt A I Ziffer 1 letzter Satz wird gestrichen.

Abschnitt A I Ziffer 5 Wird gestrichen.

Abschnitt A V — Überschrift:

Anstelle von § 28 Abs. 2 FVerfO ist § 35 Abs. 2 ZPO zu setzen.

Abschnitt A V Ziffer 23 Satz 1:

Anstelle von § 538 ZPO ist § 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu setzen.

Satz 2 und 3 werden gestrichen.